

# Übungsfall: Die unfreiwillige Tötung „im Namen der Ehre“

Von Prof. Dr. Ralf Krack und Wiss. Mitarbeiter Sascha Kische, LL.M., Osnabrück\*

*Der Sachverhalt wurde als Ferienhausarbeit begleitend zur Vorlesung „Strafrecht I“ im Wintersemester 2008/2009 am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gestellt.<sup>1</sup> Die Bearbeiter wurden vor die Aufgabe gestellt, die wohl typischerweise beim sog. „Ehrenmord“ einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen und Besonderen Teils aufzufinden und zu prüfen.*

## Sachverhalt

Der 23-jährige Arian (A) lebt zusammen mit seinem drei Jahre älteren Bruder Farid (F) und der sieben Jahre jüngeren Schwester Zohra (Z) sowie dem gemeinsamen Vater in Osnabrück-Schinkel. Die Eltern kamen vor 20 Jahren aus Afghanistan und waren dort in der Vergangenheit angesehene Bürgersleute. Nachdem jedoch die Gotteskrieger, die sog. Mudschahiddin, zunehmend mehr politischen Einfluss genommen hatten, waren zunächst der Vater und nach ihm die Mutter mitsamt der Söhne vor Krieg und Elend nach Deutschland geflohen. Allesamt halfen sie mit, die „Gemeinschaft Afghanisches Leben e.V.“ in OS-Schinkel auf die Beine zu stellen, in der die Traditionen wie familiärer Zusammenhalt, Ehre, Gehorsam und Unterordnung unter das Familienoberhaupt etc. vorgelebt und vermittelt werden. Seit nunmehr 12 Jahren hält der Vater, der mitsamt seiner Familie innerhalb der Gemeinschaft ein außerordentlich hohes Ansehen genießt, den Vorsitz des Vereins. 1990 wurde Z geboren, die seither die deutsche Staatsbürgerschaft hat; die Mutter starb bei der Geburt. Sowohl Kriegstraumata als auch der Verlust der Mutter machen seitdem der Familie sehr zu schaffen.

Seit 2 Jahren ringt die Familie mit vermeintlichen „Problemen“ ihrer Tochter Z: Andere Leute berichten wiederholt der Familie, dass die Tochter Umgang mit deutschen Jungs habe, sich auffällig schminke, ein Piercing trage und des Öfteren mit bauchfreien Tops und Miniröcken gesichtet werde. Auch in der Familie bleibt nicht unbemerkt, dass sie manchmal nächtelang fort bleibt, raucht und gelegentlich Alkohol trinkt. Schließlich nimmt sie auch schon mal Geld aus der Familienkasse, um ihren Lebensstil zu finanzieren und beizubehalten. Sowohl der Vater, als auch F und A fürchten um das Familienansehen, doch Z zeigt sich stur und unbeeindruckt. Allein ihren Brüdern F und A kann sie sich noch anvertrauen, die der Z – zumindest was alle außerfamiliären Angelegenheiten angeht – mit geschwisterlichem Beistand zur Seite stehen.

---

\* Der Autor Krack ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Osnabrück, der Autor Kische ist Assessor und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl tätig.

<sup>1</sup> Unter 253 BearbeiterInnen und bei einem Notendurchschnitt von 5,8 Punkten verteilte sich die Benotung wie folgt: „sehr gut“ – 0,4%; „gut“ – 4,7%; „vollbefriedigend“ – 9,9%; „befriedigend“ – 26,5%; „ausreichend“ – 26,5%; „mangelhaft“ – 32%; „ungenügend“ – 0,0%.

Da dem Vater zusehends die Erziehung seiner Tochter Z entgleitet, ertränkt er seinen Kummer lieber im Alkohol und redet auf seinen ältesten Sohn F ein: „Du bist jetzt das Oberhaupt, du musst auf die Familie aufpassen!“ Als dem F dann von Freunden im Oktober 2008 wahrheitswidrig erzählt wird, dass Z Drogen nehme und sie sich überdies als Prostituierte betätige, kann er seinen Zorn nicht länger unterdrücken. F, der selbst bereits mehrfach straffällig (vorwiegend Raub- und Körperverletzungsdelikte) wurde, unter Freunden als besonders gewalttätig bekannt ist und „seinen Ankündigungen stets Taten folgen“ lässt, nimmt daraufhin die ihm übertragene „Erziehung“ seiner Schwester in die eigene Hand. Angesichts einer derartigen „Entehrung“ der Familie beschließt er mithilfe seines Bruders A, die Z „aus der Welt zu schaffen“, und zwar auf die folgende Weise:

F werde zunächst die Z anrufen und unter dem Vorwand eines Treffens mit Freunden zum Hasetor-Bahnhof bitten. Sobald sie sich allein bei den Gleisen befinde, soll A aus einem Versteck auf sie zurennen und sie mit seinem Taschenmesser nieder stechen. Um sicherzustellen, dass die geplante Tat auch tatsächlich ausgeführt wird, werde F selbst auf dem Bahnhof zugegen sein und zuschauen. Bei erfolgreicher Ausführung werde F dafür sorgen, dass die Wahrheit nie ans Licht komme und auch bei der Flucht helfen. Für den Fall, dass dem A jedoch Zweifel kommen oder er gänzlich von der Tat Abstand nimmt, werde F diese selbst noch vor Ort ausführen. Dann würde er jedoch die peinliche Misere dem Vater mitteilen, was letztendlich zur Konsequenz hätte, dass A damit seinerseits „entehrt“ wäre, er sich in der Familie nicht mehr blicken zu lassen bräuchte und ihn das gleiche Schicksal wie das der Z in unbestimmter Zeit treffen könne. A weiß sich gegen seinen größeren Bruder nicht anders zu wehren und willigt erschrocken in den Plan ein.

F lockt die Z am Tage der Vollstreckung zum Hasetor-Bahnhof und versteckt sich im Dunkel des Treppenaufstiegs, so dass er auch von A nicht wahrgenommen wird. Als A seine Schwester alleine an den Gleisen stehen sieht, rennt er – von Z unbemerkt – mit erhobenem Taschenmesser auf Z zu und sticht, ohne ein Wort zu sagen, wuchtig von hinten auf sie ein. Er trifft mit dem Stich in den Rücken, wobei dieser das Herz trifft. Einen tödlichen Ausgang aufgrund des Messerstichs sieht A sicher voraus. Z stirbt. Während F die Flucht gelingt, wird A noch am Tatort von der Polizei festgenommen.

In seiner Vernehmung sagt A aus, dass er davon ausgehe, mit seiner Tat der Familie etwas Gutes getan zu haben. Wenn nicht er, so hätte doch in jedem Fall der ebenfalls anwesende F die Z getötet; diese wäre also ohnehin gestorben. Weiter meint A, dass er sich angesichts der in der Gemeinschaft vermittelten Traditionen, denen er sich noch immer besonders verbunden fühle, rechtens verhalten habe. Es könne nicht angehen, dass die Z die Familienehre durch ihr Verhalten so sehr „beschmutze“ und ungestraft davonkomme. Wegen der vielfachen vorangegangenen Ehrverletzungen sei letztlich nur noch der Tod eine angemessene Reaktion gewesen. Jedenfalls müsse aber der Umstand, dass es seine „un-

freie“ Entscheidung zur Tötung war, bei A irgendwie Berücksichtigung finden. Aus Furcht vor familiärer wie auch persönlicher Entehrung könne ihm ein Schuldvorwurf letztlich nicht gemacht werden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A! Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## Lösung

### A. Totschlag gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte gem. § 212 Abs. 1 StGB eines Totschlags<sup>2</sup> schuldig sein, indem er mit seinem Taschenmesser der Z in den Rücken stach.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

Z ist tot. Eine taugliche Tötungshandlung liegt in dem Messerstich vor. Voraussetzung für die Bejahung des objektiven Tatbestands ist, dass A die Z in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise getötet hat.<sup>3</sup>

*Kausal* ist nach der sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.<sup>4</sup> Maßgeblich sei hiernach, dass der Erfolg auf eben diese Weise, unter den geschehenen Tat- und Begleitumständen und zu dieser genauen Zeit eingetreten ist. Denkt man sich nach dieser Maßgabe den Messerstich des A hinweg, so entfällt auch der

konkrete Erfolgseintritt bei Z und eine ursächliche Verbindung zwischen wirklich Geschehenem und Erfolg wäre ohne weiteres zu bejahen.

Fraglich ist aber, ob sich etwas dadurch ändert, dass F ankündigte, bei etwaigen Zweifeln des A die Tat selbst auszuführen. Tatsächlich ist F als gewalttätige Person bekannt, die ihren „Ankündigungen stets Taten folgen lässt“, und auch persönlich zur Tatzeit am Tatort anwesend gewesen. Es ließe sich daran zweifeln, ob die Kausalität des Erfolges entfällt, wenn auch ohne die Täterhandlung der Taterfolg in gleicher oder zumindest vergleichbarer Weise auf Grund eines hypothetischen Kausalverlaufs, namentlich durch (rechtswidriges) Handeln eines Dritten als bereitstehende Reserveursache<sup>5</sup>, eingetreten wäre. Die vorherrschende Ansicht verneint ausnahmslos die tatbestandliche Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe<sup>6</sup> und stützt sich dabei auf die überzeugenden Argumente, dass es zum einen keinen Entzug des strafrechtlichen Schutzes geben dürfe, nur weil das Rechtsgut ohnehin in einer aussichtslosen Lage ist, und zum anderen strafrechtliches Unrecht nur in der Verursachung des Verletzungserfolges als ein wirkliches, objektiv feststehendes Ereignis bestehen könne.<sup>7</sup>

Nach Ansicht von *Frister*<sup>8</sup> sind in den Fällen der hypothetischen Kausalität bereits Einschränkungen in der Kausalitätsdefinition vorzunehmen.<sup>9</sup> *Frister* will zwar einzelne Re-

<sup>2</sup> Der „gefürchtete“ Streit, ob § 211 StGB im Verhältnis zu § 212 StGB ein eigenes Delikt (Rechtsprechung) oder eine Tatbestandsqualifikation (herrschende Ansicht in der Literatur) darstellt, kann im Rahmen dieser Anfängerhausarbeit bei nur einem präsumtiven Täter ersichtlich offen bleiben. Diesbezüglich darf ohne weitere Begründung von einem Qualifikationsverhältnis ausgegangen und die Prüfung entsprechend aufgebaut werden, vgl. *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 2008, Rn. 62. Es ist zwar nicht als falsch zu bewerten, wenn mit der Prüfung des Mordtatbestandes begonnen wird. Vorzugswürdig bietet sich aber eine getrennte Darstellung von Totschlags- und Mordtatbestand an, um die Prüfung nicht zu „überfrachten“. So ist man geneigt, die Prüfung des Merkmals der „sonst niedrigen Beweggründe“ mit den von A angesprochenen Notstandselementen zu „vermischen“, ohne dass diese vorher einer eigenständigen Prüfung bei der vermeintlichen Rechtfertigung oder Entschuldigung der Tötung unterzogen werden.

<sup>3</sup> Vereinzelt wird in studentischen Arbeiten noch die Gesetzesformulierung „ohne Mörder zu sein“ zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Anerkanntermaßen ist dieser Wortlaut aber heutzutage ohne jede sachliche Bedeutung im Tatbestand des § 212 StGB, vgl. *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 212 Rn. 1; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 212 Rn. 2.

<sup>4</sup> Seit RGSt 1, 373 und BGHSt 1, 332 (333) in ständiger Rechtsprechung; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 7; *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 38. Aufl. 2008, Rn. 156.

<sup>5</sup> Auf das Erkennen dieses Sonderfalls einer bereitstehenden Reserveursache kam es an! Ob der alternative Todeseintritt durch den F vorher, gleichzeitig oder erst später eingetreten wäre – wonach in einzelnen Abhandlungen auch unterschieden wird, vgl. etwa bei *Sancinetti*, ZStW 120 (2008), 661 (676 ff.) – ist für die vorliegende Rechtsfrage irrelevant. Wie hier zu zeigen sein wird, kommen die Anhänger unterschiedlicher Sichtweisen in der hier behandelten Konstellation zu denselben Ergebnissen.

<sup>6</sup> BGHSt 30, 228 (231 f.) = NJW 1982, 292 = JuS 1982, 467 m. Anm. *Puppe*, JuS 1982, 660; *Jakobs*, in: Küper (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, 1987, S. 53 ff.; *Krey*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2008, Rn. 264 f.; vgl. etwa auch die Darstellung bei *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 3), vor § 13 Rn. 97.

<sup>7</sup> Überblickartig bei *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, vor § 13 Rn. 152 und *Lenckner/Eisele* (Fn. 6), vor § 13 Rn. 97.

<sup>8</sup> *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2009, 9/27 ff. (insbesondere Rn. 30).

<sup>9</sup> Erwartungsgemäß hat überhaupt nur etwa die Hälfte aller BearbeiterInnen die Fallkonstellation des „hypothetischen Kausalverlaufs“ gesehen und sich mit einer kurzen Darstellung der h.M. begnügt; die andere Hälfte aber hat diese Besonderheit, obwohl schon der Sachverhalt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik erwarten ließ, nicht einmal erkannt oder jedenfalls eine entsprechende Erläuterung nicht für notwendig gehalten. Auf diese Weise wurde ein Schwerpunkt dieser Anfängerhausarbeit verkannt und es gingen bereits wichtige Punkte für die Endbenotung verloren. Eine gelungene Bearbeitung zeichnete sich erst dadurch aus,

serveursachen beschränkt berücksichtigen, nicht aber die bereit stehende Reservehandlung eines Dritten, wenn der Entschluss (des Dritten) zur rechtswidrigen Reservehandlung noch nicht betätigt worden ist.<sup>10</sup> Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass F zu einer eigenhändigen Tötung der Z noch nichts unternommen hat. Eine irgendwie geartete Betätigung seines vermeintlichen Tötungsentschlusses ist nicht festzustellen, so dass nach *Frister* keine Einschränkung der Kausalität vorzunehmen ist. Ähnlich verfährt *Hoyer*<sup>11</sup>, der eine alleinige kausale Erfolgszurechnung beim Dritten wegen seiner bereit stehenden Reservehandlung nur dann als gegeben ansehen will, wenn er die Bestandschancen des betroffenen Rechtsgutsubjekts auch tatsächlich schmälert. Ein solches Tätigwerden des F, das bereits auf die eigenhändige Tötung der Z gerichtet ist, und eine Schmälerung des Lebens von Z ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, so dass auch hiernach keine kausale Erfolgszurechnung bei F bejaht werden kann, die den A entlastet. Nach *Samson*<sup>12</sup> und *Rudolphi*<sup>13</sup> sollen hypothetische Kausalverläufe grundsätzlich erst in der objektiven Zurechnung bei der Frage, inwieweit sich eine rechtlich missbilligte Gefahr in dem tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat,<sup>14</sup> Berücksichtigung finden. Angesichts des von ihnen vorgebrachten Arguments, dass der Bestand und die Unversehrtheit der einzelnen tatbestandlichen Schutzobjekte niemals völlig gesichert sei, könne auch die Sinnhaftigkeit strafrechtlicher Normen, durch deren Befolgung die zu schützenden Rechtsgüter tatsächlich vor Schaden zu bewahren, jedenfalls nicht in den Fällen der gleichzeitig angelegten Erfolgsverwirklichung greifen.<sup>15</sup> Beide nehmen jedoch auch eine Ausnahme für den Fall einer bereitstehenden Reservehandlung eines Dritten an, und zwar aus der Überlegung, dass sowohl Täter als auch Ersatztäter verpflichtet seien, die erfolgsverursachende Handlung zu unterlassen und allein der Umstand, dass neben dem Täter noch andere willens sind, die Rechtsordnung zu übertreten, eine Strafnorm für den Täter nicht suspendieren könne.<sup>16</sup> Die dargestellten Einzelansichten berücksichtigen hiernach, ebenso wenig wie die überwiegend vertretene Ansicht, die im Tatzeitpunkt bereitstehende (rechtswidrige) Reservehandlung des F. Ein

dass sie sich mit einer oder zwei Gegenansichten auseinandergesetzt hat.

<sup>10</sup> Die Formulierung „Betätigen“ deutet wohl darauf hin, dass der Dritte zur Tatbestandsverwirklichung zumindest unmittelbar angesetzt haben muss (§ 22 StGB).

<sup>11</sup> *Hoyer*, in: Pawlik u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag, 2007, S. 175 (185 f.).

<sup>12</sup> *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe im Strafrecht, 1972, S. 88 ff.

<sup>13</sup> *Rudolphi*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Lieferung, Stand: Juni 1997, vor § 1 Rn. 59 f.

<sup>14</sup> Zu dieser „Grundformel“ *Kühl* (Fn. 4), § 4 Rn. 43; vgl. auch *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 179.

<sup>15</sup> Vgl. *Samson* (Fn. 12), S. 98 ff.; *Rudolphi* (Fn. 13), vor § 1 Rn. 60.

<sup>16</sup> *Samson* (Fn. 12), S. 137 f.; *Rudolphi* (Fn. 13), vor § 1 Rn. 60.

Streitentscheid, welche der Ansichten vorzugswürdig erscheint, ist damit entbehrlich. Die Voraussetzungen der Kausalität/objektiven Zurechnung und mithin der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB sind erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A handelte in Kenntnis sämtlicher Tatumstände des § 212 Abs. 1 StGB und wusste um den tödlichen Ausgang seines Messerstichs. In diesem sicheren Wissen um die Todesfolge kommt zugleich die Überwindung einer für die Tötung erhöhten Hemmschwelle zum Ausdruck,<sup>17</sup> so dass – über einen Körperverletzungsvorsatz hinaus – ein Tötungsvorsatz des A gegeben ist.

## II. Rechtswidrigkeit

Zu prüfen ist, ob A sich auf allgemein anerkannte Rechtfertigungsgründe berufen kann.

### 1. Notwehr gem. § 32 StGB

Gem. § 32 Abs. 2 StGB müsste hierfür ein Verteidigungshandeln des A vorgelegen haben, das erforderlich war, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.<sup>18</sup> Abweichend vom ausdrücklichen Gesetzeswortlaut muss zunächst zwingend ein *notwehrfähiges Rechtsgut* betroffen sein. Nach überwiegendem Verständnis sind hier alle rechtlich geschützten Interessen erfasst.<sup>19</sup> Bei ehrenrührigen Angriffen ist laut Rechtsprechung regelmäßig ein beleidigungsfähiges Verhalten i.S.d. §§ 185 ff. StGB gefordert.<sup>20</sup> Diesbezüglich könnte die „Familienehre“ betroffen sein, zu dessen Wiederherstellung der A entschlossen war. Dieses Rechtsgut wird zwar von der ganz h.M.<sup>21</sup> verneint und der „Familie“ insoweit die Beleidigungsfähigkeit als Institution abgesprochen, als immer nur alle Familienmitglieder angesprochen sind und daher keine Beleidigung einer Personengemeinschaft vorliege. Vorzugswürdig ist die

<sup>17</sup> Zu diesem „Hemmschwellen“-Gedanken der Rechtsprechung vgl. *Fischer* (Fn. 3), § 212 Rn. 13 ff. m.w.N.

<sup>18</sup> Es war überflüssig, lang und breit einen möglichen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von F auf das Leben des A zu diskutieren, um anschließend nur kurz festzustellen, dass sich eine auf einer Notwehrlage basierende Handlung nur gegen Rechtsgüter des Angreifers richten darf (dazu lehrreich das Urteil BGHSt 39, 374 [380] = NSTZ 1994, 277 m. Anm. *Spindel* = JuS 1994, 711 m. Bespr. *Schmidt*).

<sup>19</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 32 Rn. 2.

<sup>20</sup> BGHSt 3, 217 (218); vgl. auch BayObLGSt 1991, 45 = NSTZ 1991, 433 (434) = JuS 1991, 1062 m. Bespr. *Hassmer*.

<sup>21</sup> BGH NJW 1951, 531 = MDR 1951, 500 m. Anm. *Welzel*; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 9. Aufl. 2003, § 24 Rn. 20; vgl. auch *Tenckhoff*, JuS 1988, 459; a.A. *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 7), vor §§ 185 ff. Rn. 5.

differenzierende Ansicht<sup>22</sup>, die bei möglichen Ehrangriffen auf einzelne Familienmitglieder eine „Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung“ annehmen will. Die Familie der Z erfüllt im vorliegenden Fall die hierfür gestellten Voraussetzungen<sup>23</sup> der „klaren Umgrenzung des Kreises der Betroffenen“, der „zahlenmäßigen Überschaubarkeit“ und des Erfordernisses, dass sich die Kundgabe der Nicht- oder Missachtung „auf alle beziehen“ muss. Hiernach ist ein notwehrfähiges Rechtsgut (Individuehre aller Familienmitglieder unter einer Kollektivbezeichnung) grundsätzlich gegeben.

Der von Z ausgeübte Lebensstil steht im offenen Widerspruch zu den von der Familie gelebten Traditionen und ihr innewohnenden Werten. Ihr Verhalten ist damit als Ausdruck der Missachtung der nach afghanischen Traditionen vermittelten Familienwerte zu verstehen, so dass ein *Angriff* der Z auf die für notwehrfähig anerkannte Individuehre aller Familienmitglieder vorliegt.<sup>24</sup> Dieser Angriff der Z müsste noch *gegenwärtig* i.S.v. § 32 Abs. 2 StGB gewesen sein. Ein Angriff ist *gegenwärtig*, wenn er unmittelbar bevorsteht, noch andauert oder nicht beendet ist.<sup>25</sup> Die durch das Verhalten der Z begründeten Angriffe liegen aber zeitlich so weit zurück und waren in sich abgeschlossen, dass im Tatzeitpunkt kein Fortdauern mehr anzunehmen ist. Soweit man einen fortdauernden Angriff der Z noch bejaht, etwa weil das von der Familie vorgeworfene und für ehrverletzend gehaltene Verhalten nicht allein durch die Fahrt zum Bahnhof „abgelegt“ wird, dann ließe sich zwar darüber streiten, ob ein Verhalten entgegen fremdländischer Kultur- und Wertvorstellungen überhaupt ein die deutsche Rechtsordnung verletzendes und mithin rechtswidriges Verhalten i.S.d. Notwehrovorschrift darstellt.<sup>26</sup> Auch wenn eine solche Beeinträchtigung der Ehre jedenfalls in anderen Konstellationen eine relevante Interessenverletzung und daher einen Angriff i.S.d. § 32 StGB dar-

stellen kann, dürfte es sich bei dem Verhalten der S um ein rechtmäßiges handeln. Es fehlt also an der Rechtswidrigkeit des Angriffs.

A kann sich somit nicht auf Notwehr gem. § 32 StGB berufen.

## 2. (Rechtfertigender) Notstand gem. § 34 StGB

Fraglich ist, ob die Tat des A aufgrund einer Notstandssituation gem. § 34 StGB gerechtfertigt ist. Von Bedeutung ist hierfür, ob eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für eines der in § 34 Abs. 1 StGB genannten Rechtsgüter vorlag.

Als *Gefahr* i.S.d. § 34 StGB – und zugleich weitergehend als der Angriff i.S.d. § 32 StGB – wird ein objektiver Zustand verstanden, in dem bestimmte tatsächliche Umstände nicht nur die gedankliche Möglichkeit, sondern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit seiner Schädigung – Eintritt oder Intensivierung eines Schadens, Fortdauer einer schädigenden Einwirkung – begründen.<sup>27</sup> Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer solchen Gefahr ist das objektive Urteil eines verständigen Beobachters aus dem Verkehrskreis des Handelnden.<sup>28</sup> Das den afghanischen Familienwerten widersprechende Verhalten der Z und die durch den Sachverhalt begründete Erkenntnis, dass Z sich von ihrer Familie nicht belehren und erfolversprechend in ihrem Handeln umlenken lässt, führt zusehends eine Verstärkung der bereits in der Vergangenheit eingetretenen Ehrverletzungen herbei, so dass eine Gefahr für das Erhaltungsgut der Individuehre der einzelnen Familienmitglieder vorliegt. *Gegenwärtig* ist eine solche Gefahr nach allgemeiner Auffassung jedenfalls auch dann, wenn die schädigende Einwirkung über die Augenblicksgefahr infolge eines gefahrdrohenden Zustands von längerer Dauer jederzeit eintreten kann (sog. Dauergefahr).<sup>29</sup> Über die bereits eingetretenen Ehrverletzungen hinaus sind auch zukünftig wiederholte Ehrverletzungen durch Z zu erwarten, so dass die *Gegenwärtigkeit* i.S. eines andauernden Zustands zu bejahen ist.

Fraglich ist aber, ob die von Z ausgehende Gefahr für A nicht anders als durch die Tötung abwendbar war. Die Gesetzesfassung „*nicht anders abwendbare Gefahr*“ deutet nach h.M.<sup>30</sup> nicht etwa auf eine Einschränkung der Notwehrlage, sondern auf eine solche der *Notstandshandlung* hin. Hiernach muss die Notstandshandlung zur Abwendung der Gefahr

<sup>22</sup> Lenckner, in: Schönke/Schröder (Fn. 3), vor §§ 185 ff. Rn. 4 a.E. und zuletzt ausdrücklich Hilgendorf, JZ 2009, 139 (142).

<sup>23</sup> Vgl. dazu die instruktive Entscheidungsbesprechung zu OLG Frankfurt NJW 1977, 1353 von Wagner, JuS 1978, 674 ff. zur Unterscheidung der Beleidigung eines Kollektivs und der Sammelbeleidigung.

<sup>24</sup> Von der sog. „Dualistischen Ehrtheorie“ der Rechtsprechung, wonach zwischen einer in der Personenwürde wurzelnden „inneren Ehre“ und einer „äußeren Ehre“, d.h. dem guten Ruf „innerhalb der mitmenschlichen Gemeinschaft“, unterschieden wird (vgl. Schneider, in: Dölling/Duttge/Rössner [Hrsg.], Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 1. Aufl. 2008, § 185 Rn. 3 m.w.N.), werden auch die nach ausländischen Kulturtraditionen vermittelten Familienwerte erfasst, da sie den guten Ruf der Familie innerhalb der im Inland vorhandenen Sozialgemeinschaft betreffen und mithin die „äußere Ehre“ ausmachen.

<sup>25</sup> Vgl. die lehrreichen Ausführungen bei Kühl (Fn. 4), § 7 Rn. 39 m.w.N.

<sup>26</sup> Dagegen Hilgendorf, JZ 2009, 139 (142) für vergleichbare Fälle: „[...] nach den Maßstäben der Mehrheitskultur und auch unserer Rechtsordnung ohne Einschränkungen zulässig“.

<sup>27</sup> Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder (Fn. 3), § 34 Rn. 12.

<sup>28</sup> Maurach/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 1992, § 27 Rn. 15; grundlegend Schaffstein, in: Frisch/Schmid (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, 1978, S. 89 (106).

<sup>29</sup> Zuletzt zur „Dauergefahr“ ausführlich BGHSt 48, 255 (258) (m. Bespr. Rotsch, JuS 2005, 12) = NStZ 2004, 142 m. Bespr. Rengier, NStZ 2004, 233; vgl. auch Zieschang, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, 12. Aufl. 2006, § 34 Rn. 36; Neumann, in: Kindhäuser/ders./Paeffgen (Fn. 7), § 34 Rn. 57.

<sup>30</sup> So schon OLG Stuttgart JZ 1984, 240; anstatt vieler im Schrifttum: Zieschang (Fn. 29), § 34 Rn. 50 m.w.N.

erforderlich und zum Schutz des Erhaltungsguts (hier Ehre der Familienmitglieder) geeignet und im Hinblick auf das Eingriffsgut (hier Leben der Z) so schonend wie möglich sein. Zu beantworten sei diese Frage nach dem relativ mildesten Mittel unter dem Aspekt eines mit diesem möglicherweise verbundenen zusätzlichen Verletzungsrisikos.<sup>31</sup> Auch wenn in der Vergangenheit familiäre Versuche des Umlenkens des Verhaltens von Z und damit interne „Gefahr“-Beseitigungsmaßnahmen fehlgeschlagen sind, verbietet sich ein endgültiger und mithin unumkehrbar lebensvernichtender Eingriff. Als Argument gegen eine sofortige Tötungsmaßnahme kann jedenfalls eingewendet werden, dass vor der Tatverwirklichung die Tötung gegenüber dem Opfer zunächst als „Warnung“ hätte in Aussicht gestellt werden müssen (vgl. die Warnschuss-Fälle). Zuvörderst hätten jedoch karitative oder zumindest religiös motivierte Einrichtungen durch die Familienmitglieder eingeschaltet werden können, um den von Z ausgehenden Gefahrzustand für das Familienkollektiv auf andere Weise als durch Tötung zu beseitigen. Während in tatsächlicher Sicht die Tötung eines Familienmitglieds zum Schutz und zur Wiederherstellung der Ehre zwar grundsätzlich eine geeignete Maßnahme darstellt, fehlt es aber offensichtlich an einer möglichst schonenden Eingriffshandlung.<sup>32</sup> Die von Z ausgehende Gefahr war für A anders abwendbar.

Allerdings ist es auch denkbar, zu Gunsten des A die von seinem Bruder F ausgehende Nötigungssituation zu berücksichtigen.<sup>33</sup> Die Annahme einer gegenwärtigen *Gefahr für das Leben des A* ist jedoch problematisch. Im Unterschied zur oben erwähnten Dauergefahr wäre es noch vorstellbar darauf abzustellen, dass der Eintritt des drohenden Schadens zwar in Zukunft zu erwarten wäre, es aber feststünde, dass dieser nur durch sofortiges Handeln abgewendet werden könnte.<sup>34</sup> Dass A die Z sogleich auf dem Bahnhof töten müsste, um damit einem vermeintlich gleichen Schicksal zuvorzukommen, belegt der Sachverhalt insoweit aber nicht. Danach wird lediglich deutlich, dass F eine Tötung des A nicht konkret in Aussicht gestellt hat und dem A vornehmlich für den Fall seiner Weigerung eine Entehrung innerhalb der Familie bevorstehen soll. Eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des A ist daher abzulehnen. Indem F durch seine Äußerungen auf den A nötigend einwirkt, liegt darin ersichtlich eine gegenwärtige *Gefahr für die persönliche Ehre des A* vor. Die Tötung der Z erweist sich aber nach dem oben Gesagten auch hier nicht als mildestes Mittel zur Gefahrabwendung. Auf die

von § 34 StGB geforderte Interessenabwägung kommt es daher nicht an.<sup>35</sup>

Eine Rechtfertigung aufgrund der von F ausgehenden Nötigungssituation scheidet nach alledem auch aus. Die (umstrittene) Frage, ob sich A den Nötigungsnotstand berufen kann und inwieweit diesem rechtfertigender oder entschuldigender Charakter zukommt, kann hier offenbleiben.<sup>36</sup>

Ein (objektiver) Rechtfertigungstatbestand ist nicht gegeben.

### 3. Erlaubnistatbestandsirrtum<sup>37</sup>

Des Weiteren fragt sich, ob und ggf. inwieweit es sich auswirkt, dass A davon ausgeht, sich rechters verhalten zu haben. Um diese Fehlvorstellung als sog. Erlaubnistatbestandsirrtum einstufen zu können, müsste A irrig Tatsachen angenommen haben, die im Fall ihres wirklichen Gegebenseins die Tat rechtfertigen würden.<sup>38</sup> Für das Notstandsrecht gem. § 34 StGB bedeutet dies, dass bei A eine Vorstellung über einen Sachverhalt vorgelegen haben muss, der im Fall seines Vorliegens zur Annahme der Verwendung des mildesten Mittels sowie zum Überwiegen des geschützten Interesses (Ehre der Familienmitglieder) gegenüber dem beeinträchtigten Interesse (Leben der Z) geführt hätte.<sup>39</sup> A stellt sich je-

<sup>31</sup> Erb, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd. 1, § 34 Rn. 101; grundlegend Lenckner, in: Küper (Fn. 6), S. 98 (100 f.).

<sup>32</sup> Soweit man auf eine eindeutig ausfallende Güterabwägung zu Gunsten des Erhaltungsguts abstellen will, ist dies gleichfalls vertretbar.

<sup>33</sup> Dieser Perspektivwechsel hinsichtlich der Frage der Notstandsgefahr bereitet einige Schwierigkeiten. Jedoch ist dies erfreulicherweise von den meisten BearbeiterInnen wenigstens grundlegend erkannt worden.

<sup>34</sup> Kühl (Fn. 4), § 8 Rn. 66; Neumann (Fn. 29), § 34 Rn. 57.

<sup>35</sup> Mit entsprechender Begründung ist es genauso vertretbar, bspw. auf fehlende Handlungsalternativen bei drohendem Ehrverlust abzustellen; dann kommt es bei der Interessenabwägung i.S.v. § 34 StGB auf die Frage an, ob das geschützte Interesse (hier persönliche Ehre des A) das beeinträchtigte Interesse (hier Leben der Z) überwiegt. Ungeachtet einer Fülle von Rechtsprechung und Kommentarliteratur, die – soweit ersichtlich – jedenfalls übereinstimmend bei von Menschen ausgehenden Gefährdungen zum Schutz von Leben und Leib auch erhebliche Körperverletzungen oder vereinzelt auch Tötungen rechtfertigen (vgl. die Nachweise Lenckner/Perron [Fn. 27], § 34 Rn. 31), wird man ein Überwiegen des Erhaltungsguts „Ehre“ gegenüber dem Eingriffsgut „Leben“ nicht überzeugend vertreten können. Vgl. hierzu die lehrreichen Hinweise für eine gelungene Gutachtenprüfung einer Notstandssituation bei Zieschang, JA 2007, 679.

<sup>36</sup> Zu den Grundlagen und Rechtsproblemen des Nötigungsnotstands vgl. Kühl (Fn. 4), § 8 Rn. 127 ff.; zur gelungenen Darstellung im studentischen Gutachten vgl. die Ausführungen bei Zieschang, JA 2007, 679 (683).

<sup>37</sup> Bekanntlich bereitet den Studierenden der „richtige“ Prüfungsort dieses Irrtums in einer Fallprüfung erhebliche Schwierigkeiten. Regelmäßig bestehen Unsicherheiten aber nur dann, wenn dieser Irrtum auch tatsächlich vorliegt. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, kann die Prüfung als letzter Aspekt auf der Ebene der Rechtswidrigkeit oder vorzugsweise auch als eigener Prüfungspunkt erörtert werden. Zu Grundlagen und Meinungsstreitigkeiten sowie zur gutachtlichen Darstellung vgl. den instruktiven Lehraufsatz von Gasa, JuS 2005, 890.

<sup>38</sup> Wessels/Beulke (Fn. 4), Rn. 467.

<sup>39</sup> Eine häufige Fehlerquote in studentischen Gutachten liegt darin, dass der Theorienstreit zur Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums lang und breit dargestellt wird, obwohl

doch keinen abweichenden Sachverhalt vor und irrt nicht über Tatsachen, sondern stellt sich lediglich vor, die Tötung der Schwester vorrangig aus Gründen der vermeintlichen Wiederherstellung der Familienehre, zumindest aber aufgrund der von F erzwungenen Nötigungssituation vornehmen zu dürfen.

Damit irrt A nur über Rechtsansichten; ein Erlaubnisirrtum bestandsirrtum liegt nicht vor.

#### 4. Zwischenergebnis

A handelte nach alledem rechtswidrig.

### III. Schuld

Als Entschuldigungsgründe sind der (entschuldigende) Notstand gem. § 35 StGB und ein Erlaubnisirrtum nach § 17 StGB denkbar.

#### 1. (Entschuldigender) Notstand gem. § 35 StGB

Ein entschuldigender Notstand gem. § 35 Abs. 1 StGB bezüglich einer vermeintlichen Gefahr für die Familienehre/persönliche Ehre scheidet schon mangels Aufzählung dieses Gutes im Gesetz aus.<sup>40</sup> Eine zu Gunsten des Täters zulässige Analogie, nach der auch die Ehrverletzung zu einer Tötung berechtigen soll, wird nach ganz herrschender Auffassung<sup>41</sup> unter maßgeblicher Berufung auf den Ausnahmecharakter des § 35 StGB zu Recht abgelehnt.

#### 2. Erlaubnisirrtum

A könnte sich jedoch über die Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes (§ 34 StGB) geirrt haben und seine Schuld infolge dessen wegen eines Erlaubnisirrtums ausgeschlossen sein. A nimmt an, dass seine Tötungshandlung zur Wiederherstellung der Ehre sowie wegen des durch F ausgeübten Drucks und dem bei Weigerung drohenden Ehrverlusts angemessen und erlaubt sei. Diese Verhaltensweise ist zwar durch das Notstandsrecht (§§ 34, 35 StGB) nicht gedeckt, doch sieht A die traditionellen Überzeugungen für verbindlich an und verkennt in dieser Ausnahmesituation die Grenzen der möglichen Rechtfertigung durch den Notstand.

Die Behandlung dieses Erlaubnisirrtums richtet sich nach § 17 StGB. Eine Schuld des A entfiel daher gänzlich, wenn der Irrtum unvermeidbar war, vgl. § 17 S. 2 StGB. An die

vom Gesetz vorgesehene Unvermeidbarkeit des Irrtums stellen Rechtsprechung und Literatur jedoch hohe Anforderungen. Bekanntlich müssen etwaige Zweifel in der Bewertung des eigenen Tuns durch Nachdenken und ggf. durch Einholung von Rat beseitigt werden.<sup>42</sup> Diese Erwartungshaltung richtet sich an alle Bundesbürger; speziell von Zugereisten – jedoch ungeachtet etwa fehlender Vermittlung der Strafnormen durch die in ihrem Lebenskreis gültigen Sozialnormen – wird zumindest verlangt, dass sie sich von Beginn ihres inländischen Aufenthalts an um wesentliche Kenntnisse des Kernstrafrechts bemühen.<sup>43</sup> Dazu zählt auch, sich mit Inhalt und Umfang der Rechtfertigungsgründe vertraut zu machen. Soweit anfängliche Selbstzweifel bei A noch gegeben waren, traten diese durch die Tatausführung jedoch völlig in den Hintergrund. Dass A womöglich bei vorherigem Fragen des Vaters oder bei Mitgliedern des Umfelds kein alternatives Vorgehen hätte angeraten bekommen, führt indes nicht schon zur Unvermeidbarkeit. Auf diese Ratschläge der eigenen Kulturvorstellungen verhafteten Personenkreise darf er sich als Zugereister bei – wie hier – schon langem Aufenthalt in einem anderen Rechts- und Kulturkreis gerade nicht verlassen.

Der Irrtum war somit für A vermeidbar.<sup>44</sup>

### IV. Ergebnis

Nach alledem ist A eines Totschlags an Z gemäß § 212 Abs. 1 StGB schuldig. Allerdings handelte A in einem vermeidbaren Erlaubnisirrtum, der nach § 17 S. 2 StGB eine fakultative Strafmilderung ermöglicht.

### B. Mord gem. § 211 Abs. 1, 2 Var. 4 und/oder 5 StGB

A könnte durch den Messerstich in den Rücken der Z eines Mordes gemäß § 211 Abs. 1, 2 Var. 4 und/oder 5 StGB schuldig sein. Fraglich ist allein, ob A die Z heimtückisch und/oder aus sonst niedrigen Beweggründen getötet hat.<sup>45</sup>

#### I. Tatbestand

##### 1. Heimtücke gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums handelt heimtückisch, wer die Arg- und die hierauf beruhende Wehrlosigkeit des Opfers zu dessen Tötung in

eine Prüfung der tatsächlichen Seite gänzlich unterbleibt und/oder die Voraussetzungen gar nicht vorliegen, vgl. auch Gasa, JuS 2005, 890.

<sup>40</sup> Nach hier vertretener Auffassung liegt auch keine Gefahr für das Leben des A vor. Wer – mit gewichtiger Begründung – bereits im Rahmen von § 34 StGB eine Gefährdung des Lebens des A annehmen will, hat insoweit keine Schwierigkeiten, den entschuldigenden Notstand gem. § 35 Abs. 1 StGB zu bejahen, da dieser ausweislich des Gesetzeswortlauts keine Interessenabwägung vorsieht. Auf einen möglichen (Erlaubnis-)Irrtum des A käme es dann nicht mehr an.

<sup>41</sup> Vgl. OLG Frankfurt StV 1989, 107; anstatt vieler im Schrifttum: Müssig, in: Joecks/Miebach (Fn. 31), § 35 Rn. 16 m.w.N.; a.A. noch Timpe, JuS 1984, 859 (863 f.).

<sup>42</sup> BGHSt 4, 236; 9, 164; 21, 18; Rudolphi (Fn. 13), § 17 Rn. 24 ff.; vgl. auch Neumann, JuS 1993, 793 mit wertvollen Hinweisen für die Fallprüfung.

<sup>43</sup> Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 3), § 17 Rn. 17.

<sup>44</sup> Die gegenteilige Auffassung ist mit gewichtiger Argumentation wohl vertretbar.

<sup>45</sup> Bekanntlich geht es im strafrechtlichen Gutachten und bei der Deliktprüfung (nur) darum, die für den konkreten Lebenssachverhalt „passenden“ Rechtssätze herauszusuchen und zu subsumieren. Als verfehlt ist es daher anzusehen, wenn – wie es überraschend doch eine Mehrzahl der Studierenden getan hat – alle neun Mordmerkmale des § 211 Abs. 2 StGB geprüft werden.

feindlicher Willensrichtung bewusst ausnutzt.<sup>46</sup> In der hier vorliegenden Konstellation, dass das Opfer mit seinem eigenen früheren Verhalten ggf. den Hass des Täters auf sich gezogen hat und mit einer entsprechenden Reaktion rechnen musste, ist die Arglosigkeit zu bejahen, wenn der Täter das Opfer in einer hilflosen Lage überrascht und es dadurch gehindert hat, sich dem Anschlag zu erwehren oder letzteren wenigstens zu erschweren.<sup>47</sup> Z war auf dem Bahnhofsgelände nicht in der Lage, einen konkreten Angriff durch A vorauszuahnen. Es deutet auch nichts darauf hin, dass Z einen solchen durch den gewählten Treffpunkt annehmen konnte, aufgrund dessen sie in möglichen Abwehrreaktionen nicht eingeschränkt gewesen wäre. Ein die Arglosigkeit der Z und infolgedessen auch deren darauf beruhende Wehrlosigkeit ausnutzendes Vorgehen des A ist zu bejahen. Die Rechtsprechung erfordert nach ihrer o.g. Definition das (in subjektiver Hinsicht) bewusste Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit zur Durchführung der Tötung.<sup>48</sup> Ein solches Ausnutzungsbewusstsein wird insbesondere bejaht, wenn der Täter – ausgehend von der Arglosigkeit des Opfers – gezielt das Überraschungsmoment gesucht hat, wobei dies nicht zwingend voraussetzt, dass der Täter die hilflose Lage des Opfers auch gezielt herbeigeführt hat. Dass also andere die hilflose Lage der Z herbeigeführt haben und A diese lediglich zu seinem Vorteil ausnutzte, spricht nicht von vornherein gegen ein Ausnutzungsbewusstsein bei A. Wesentlicher Bestandteil des Tatentschlusses des A zur Tötung war es, die Z hinterrücks zu überraschen und ihr keine Gegenwehr zu ermöglichen. Hinzu tritt die – ebenfalls subjektiv zu bestimmende<sup>49</sup> – „feindselige“ Absicht des A, die Z gerade nicht in ihrem vermeintlichen Interesse zu töten, so dass eine heimtückische Tötung der Z nach den Voraussetzungen der Rechtsprechung zu bejahen ist.

In Ergänzung zu dieser vorgenannten Ausnutzungsformel verlangt die überwiegende Lehre noch einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch. Hiernach kann in Einzelfällen etwa ein *Vertrauen* innerhalb der Familie infolge von Konflikten bereits aufgehoben und ein *Vertrauensbruch* sogar ganz zu verneinen sein, wenn einzig und allein das Überraschungsmoment zur Tötung ausgenutzt wird.<sup>50</sup> Soweit zahlreiche, sich oftmals nur in Nuancen unterscheidende Präzisierungen vorgeschlagen werden<sup>51</sup>, erscheint diejenige Ansicht vorzugswürdig, die neben der „Heimlichkeit“<sup>52</sup> ein „tücki-

ches“ Vorgehen dann bejaht, wenn ein im einzelnen dargelegtes und plausibel begründetes „sozialethisches positives Verhaltensmuster“ zwischen dem Täter und dem Opfer ausgenutzt wird.<sup>53</sup> Zwar besteht vorliegend die Besonderheit, dass nicht A, sondern F die Z zum Tatort gelockt hat. Z weist aber sowohl mit A als auch F ein vertrauliches Beziehungsmuster auf, wonach sie stets noch mit ihren Brüdern intensive und persönliche Kontakte aufrechterhält. Ihr Erscheinen auf dem Bahnhofsgelände – noch dazu auf die wahrheitswidrige Vorspiegelung eines Freundestreffens – ist damit auf ein uneingeschränktes Vertrauen der Z zurückzuführen, so dass in dem Tötungsverhalten des A die notwendige „Tücke“ und wegen dieser Verschlagenheit des A auch ein *besonders* verwerflicher Vertrauensbruch zu sehen und zu bejahen ist. Beide Ansichten gelangen hiernach zum Vorliegen einer heimtückischen Tötung der Z. Ein Streitentscheid für oder gegen das vom Schrifttum vorgeschlagene Erfordernis eines besonders verwerflichen Vertrauensbruchs kann dahingestellt bleiben.<sup>54</sup>

## 2. Sonst niedrige Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB

Problematisch ist auch, ob A mit seiner Intention der Wiederherstellung der (Individual-)Ehre der Familienmitglieder „aus sonst niedrigen Beweggründen“ i.S.d. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB gehandelt hat. Nach ständiger Rechtsprechung sind hierunter alle Motive zu verstehen, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verachtenswert sind.<sup>55</sup> Die besondere Motivation ist für die h.M. im Wege einer *Gesamtwürdigung* aller äußeren und inneren Faktoren, welche für die Handlungstriebkräfte des Täters maßgeblich sind, festzustellen, wobei die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters sowie seine Persönlichkeit zu berücksichtigen sind.<sup>56</sup>

Streitig ist allerdings, nach welchen Traditions- und Wertvorstellungen die für maßgeblich erklärte Gesamtwürdigung zu erfolgen hat.

ders große Erfolgssicherheit durch Effektivierung der Tat handlung“ begründet, vgl. dazu *Schneider*, in: Joecks/ Miebach (Fn. 31), § 211 Rn. 122. Überzeugend ist das jedoch nicht.

<sup>53</sup> *Eser* (Fn. 3), § 211 Rn. 26.

<sup>54</sup> Eine gelungene Bearbeitung muss jedenfalls eine Auseinandersetzung mit dieser Einschränkungsmöglichkeit des Schrifttums sowie den dahinter liegenden Gedanken der Korrektur des Mordtatbestandes aufgrund der ansonsten zwingend zu verhängenden lebenslangen Freiheitsstrafe erkennen lassen.

<sup>55</sup> Seit BGHSt 2, 63; 3, 133 und 333 in ständiger Rspr.; dazu und zu den denkbaren Fallgruppen *Schneider* (Fn. 52); vgl. auch *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 21), § 2 Rn. 37 ff.; zu klausurrelevanten Problemen vgl. insbesondere *Köhne*, Jura 2008, 805 (808 ff.).

<sup>56</sup> Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2007, 111 m.w.N.; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 21), § 2 Rn. 37.

<sup>46</sup> BGHSt 9, 385 (390); 32, 382 (383 f.); vgl. auch *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 21), § 2 Rn. 43 ff.

<sup>47</sup> So ausdrücklich BGH NStZ 2006, 338.

<sup>48</sup> Zu diesem subjektiv geprägten Erfordernis vgl. *Geppert*, Jura 2007, 270 (274) [„deutlich gesinnungsethische(s) Merkmal“]; zustimmend auch *Köhne*, Jura 2009, 748 (751) [„subjektive Voraussetzung“].

<sup>49</sup> Vgl. auch dazu *Geppert*, Jura 2007, 270 (274).

<sup>50</sup> Vgl. *Eser* (Fn. 3), § 211 Rn. 26.

<sup>51</sup> Zu den zahlreich vertretenen Lösungsansätzen im Schrifttum vgl. *Horn*, in: Rudolphi u.a. (Fn. 13), § 211 Rn. 32 ff.

<sup>52</sup> Genau genommen sieht die Rechtsprechung allein schon in dieser „Heimlichkeit“ die gegenüber dem Totschlagsunrecht gesteigerte Gefährlichkeit der Tat, soweit dies eine „beson-

Nach anfänglicher Rechtsprechung durfte die mögliche Bindung des Täters an eine fremde Kultur und besondere Ehrvorstellungen im Lebenskreis des Täters keinesfalls unberücksichtigt bleiben.<sup>57</sup> Eine Abkehr von der Berücksichtigung der Wertvorstellungen des jeweiligen Täterkreises hin zu den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik läutete der Bundesgerichtshof dann aber im Jahre 1994 ein<sup>58</sup>, der das vorherrschende Schrifttum auch gefolgt ist.<sup>59</sup> Auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen bedeutet dies: Indem A die familiären und auch persönlichen Bedürfnisse nach Respekt und Achtung der Ehre über das Leben der Z stellt, liegt nach hiesigen Wertvorstellungen – die grundlegend die Achtung der Würde eines jeden Menschen und zudem die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verfassungsrechtlich gewährleisten (Art. 1, 2 GG) – durch das Verhalten von A ein elementarer Verstoß gegen anerkannte Rechts- und Kulturgrundsätze vor. Soweit unerwünschte Verhaltensweisen von Familienmitgliedern nicht mit Besserungsgrundsätzen, sondern sogleich mit der Vernichtung des Lebens sanktioniert werden, erfolgt die Ausführung solcher Sanktionen lediglich nach patriarchisch-denkendem Gehorsam und stellt nach den Vorstellungen einer freiheitlich-demokratischen Rechtsgemeinschaft ein besonders verachtenswertes und damit auf tiefster Stufe stehendes Motiv dar.

Ein Teil des Schrifttums will die kulturellen Wertvorstellungen des Täters bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Niedrigkeit seines Handlungsantriebs verstärkt berücksichtigen.<sup>60</sup> Diese Ansicht basiert auf der grundsätzlich richtigen Überlegung, dass nur auf diese Weise der Persönlichkeit des Täters innerhalb der Gesamtwürdigung von äußeren und inneren Faktoren (s.o.) hinreichend Rechnung getragen wird. Folgte man dieser Auffassung, dann darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass A durch seine Zugehörigkeit zum Netzwerk afghanischen Lebens e.V. nahezu sein gesamtes Leben nur die Werte der alten Heimat beigebracht bekommen hat und diesbezüglich nicht oder nur gering mit dem bundesdeutschen Rechts- und Sozialsystem in Berührung kam. Er kennt insoweit nichts anderes, als dass der Familien-

verbund im Mittelpunkt der Wertanschauungen steht und für unbedingt schützenswert erachtet wird. Denkbar ist hiernach, ein *besonders* verachtenswertes Motiv und mithin eine Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen abzulehnen.

Wer sich für eine solche gegensätzliche Subsumtion unter die genannten Ansichten entschieden hat, muss an dieser Stelle einen Streitentscheid führen.<sup>61</sup> Der vorherrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur kann bspw. zugute gehalten werden, dass bei der rechtlichen Bewertung der anderen Mordmerkmale in § 211 Abs. 2 StGB, aber bspw. auch den Überlegungen zu Notwehr und Notstand, bislang keine (vermeintlich) abweichenden Bewertungsmaßstäbe des jeweiligen Täterkreises berücksichtigt werden. Die Bedeutung und Bewertung der einzelnen Tatbestandsmerkmale erfolge regelmäßig durch eine sich am inländischen System ausrichtende Auslegung.<sup>62</sup> Vereinzelt wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass in Prozessen mit mehreren Angeklagten, die ggf. noch unterschiedlichen Kulturkreisen angehören, unterschiedliche Strafen für – nach inländischen Maßstäben – ein und dasselbe Tötungsunrecht verhängt würden.<sup>63</sup> Für die Minderheitsmeinung kann vorgebracht werden, dass erst die Berücksichtigung der vom Täter verhafteten Kultur- und Sozialvorstellungen eine wortwörtliche „Gesamt“-Berücksichtigung darstelle und auf diese Weise eine restriktive Auslegung des Mordmerkmals erreicht werden könne. Demgemäß wird etwa betont, dass es nicht überzeuge, den Täter für die Normen seiner heimatlichen Sozialordnung und der ihn prägenden und verhafteten Anschauungen verantwortlich zu machen.<sup>64</sup>

<sup>57</sup> So noch ausdrücklich BGH NJW 1980, 537 = JuS 1980, 454 m. Bespr. *Hassemer*, der erst jüngst erneut für mildere Urteile bei sog. „Ehrenmorden“ plädiert hat und vehement die Berücksichtigung des sozialen Kontexts und der Sozialisation des Täters fordert, vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,624304,00.html> (Stand: 25.8.2009).

<sup>58</sup> BGH NStZ 1995, 79; NStZ 2002, 369 (diese Rechtsprechung erging noch für Fälle der hier nicht zugrunde liegenden, jedoch in der Motivation vergleichbaren Blutrache, vgl. dazu grundlegend *Nehm*, in: Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 419 (424 ff.). Erstmalig hatte der BGH in NStZ 2006, 284 einen Fall des „Ehrenmordes“ im o.g. Sinne entschieden.

<sup>59</sup> *Eser* (Fn. 3), § 211 Rn. 19; *Schneider* (Fn. 52), § 211 Rn. 94, jeweils m.w.N.

<sup>60</sup> *Neumann* (Fn. 29), § 211 Rn. 30; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2008, § 4 Rn. 22; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 21), § 2 Rn. 37 a.E.

<sup>61</sup> In einer studentischen Klausur und (wie hier: Anfänger-) Hausarbeit kann es nicht darum gehen, ein „neues Argument“ für oder gegen eine Ansicht zu finden. Gefragt ist vielmehr nach einer problemorientierten Darstellung eines Streitstands, die sich mit vorhandenen Argumenten auseinandersetzt und diese auf ihre Plausibilität und Überzeugungskraft hin untersucht, vgl. *Kerhein*, JuS 2002, 353 (354 f.). Dies kann hier auch nur beispielhaft erfolgen, da die Argumente für und wider die Berücksichtigung der Wertvorstellungen des jeweiligen Täterkreises weitestgehend ausgetauscht sind, vgl. hierzu zusammenfassend *Valerius*, JZ 2008, 912 (915 f.).

<sup>62</sup> Vgl. *Valerius*, JZ 2008, 912 (916); dass sich – wie oben unter A. II. 2. ausgeführt – die Beurteilung der Rechtsgutsgefahr beim rechtfertigenden Notstand nach dem objektiven Urteil eines verständigen Beobachters „aus dem Verkehrskreis des Handelnden“ richtet, setzt sich hierzu nicht in Widerspruch. Zur Bestimmung einer „Gefahr“ ist die Prognose der weiteren tatsächlichen Geschehensentwicklung unerlässlich, während sich die Bewertung, ob dieses prognostizierte Geschehen eine (Rechtsgut-)Gefahr im rechtlichen Sinne bedeutet, weiterhin nach inländischen Beurteilungskriterien richtet.

<sup>63</sup> Weitergehend *Nehm* (Fn. 58), S. 419 (424 ff.).

<sup>64</sup> Vgl. *Neumann* (Fn. 29), § 211 Rn. 30; bei einer – wie im vorliegenden Fall – intensiven Verhaftung fremder soziokultureller Wertevorstellungen nimmt auch *Schneider* (Fn. 52), § 211 Rn. 95 Einschränkungen hin, während er



Unabhängig davon, ob man sich für oder gegen die Niedrigkeit des Handlungstriebes zur Wiederherstellung der Ehre aller Familienmitglieder entscheidet, fragt sich im Folgenden, wie es zu bewerten ist, dass A die Tat nicht ausschließlich zur Wiederherstellung der Ehre, sondern auch aufgrund des auf ihn ausgeübten Drucks durch F und des ihm drohenden persönlichen Ehrverlustes innerhalb der Familie begangen hat. Bei mehreren Motiven, einem sog. „Motivbündel“, ist allgemein entscheidend, welcher der den Täter veranlassende Beweggrund der Tat ihr Gepräge gibt und ob der vorherrschende Beweggrund als niedrig zu bewerten ist.<sup>65</sup> Die Aussagen des A in seiner Vernehmung geben zwar keine sicheren Anhaltspunkte dafür, welches der beiden denkbaren Motive wirklich tatlenkend war. Jedoch ist auch für das Handeln des A aus einer Drucksituation heraus zu bemerken, dass in der Vornahme der Tötung letztlich doch ein in freier Verantwortung vorgenommenes Handeln liegt, das die anfänglichen Selbstzweifel verdrängt und Ausdruck eines eigensüchtigen anstatt eines lediglich „ohnmächtigen“ Verhaltens ist. Hinzu kommt, dass A durch die Ausführung der Tat infolge der Erwartungshaltung von F letztlich dessen Motivation akzeptiert und sich selbst zu eigen macht. Ein solches „Zu-Eigen-Machen“ fremder Beweggründe rechtfertigt ebenso die rechtliche Einstufung als besonders verachtenswerte Motivation.<sup>66</sup> Will man den zur Tötung maßgeblich veranlassenden Beweggrund des A in der von F ausgehenden Drucksituation erblicken, so ist dies als sonst niedriger Beweggrund i.S.d. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB anzuerkennen. Wer allein das Handeln des A zur Wiederherstellung der Ehre für tatdominierend erachtet, der muss – sofern die Niedrigkeit dieses Handlungstriebes mit der Minderheitsmeinung verneint wird – „in dubio pro reo“<sup>67</sup> eine Tötung der Z aus sonst niedrigen Beweggründen ablehnen.

## II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig (s.o. unter A. II.)

ansonsten die Grundanschauungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik für maßgeblich erachtet.

<sup>65</sup> Neumann (Fn. 29), § 211 Rn. 31; Schneider (Fn. 52), § 211 Rn. 77 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; a.A. insoweit nur Eser (Fn. 3), § 211 Rn. 18, der es genügen lässt, dass einer der leitenden Beweggründe als niedrig einzu-stufen ist.

<sup>66</sup> Vgl. BGH NStZ 1994, 124 in einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation des „Zu-Eigen-Machens“ fremder Beweggründe.

<sup>67</sup> Eine Strafbarkeit kann angesichts des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) nur bei eindeutig festgestellten Tatsachen eingreifen. Im Strafprozess mögen Zeugen- oder Sachverständigenbeweise bei Zweifelsfragen weiterhelfen; in der Falllösung ist jedenfalls auf die für den präsumtiven Täter günstigste Sachverhaltsmöglichkeit abzustellen, vgl. dazu lehrreich Stuckenberg, JA 2000, 568 (572 f.).

## III. Schuld

Bei Bejahung des Handlungstriebes „Wiederherstellung der Ehre“ als sonst niedrigen Beweggrund i.S.d. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB ist laut Rechtsprechung weiter zu prüfen, ob „ausnahmsweise“ eine Verurteilung wegen Mordes entfällt, wenn der Täter etwa die besondere Verwerflichkeit einer Tötungsmotivation von vornherein nicht mehr zu erkennen vermochte und damit in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war.<sup>68</sup> Auch wenn A in seinem Aufwachsen die heimatlichen Anschauungen im und durch das soziale Umfeld afghanischen Lebens vorgelebt bekommen hat, überwiegen für ihn die Ehrvorstellungen und verdrängen den von F ausgeübten Druck und die anfänglichen Selbstzweifel. Die zutreffende Einsicht in das Unrecht der Tat und die entsprechende Ausrichtung seines Handelns nach dieser Einsicht ist bei A gegeben.<sup>69</sup> Soweit – wie vereinzelt<sup>70</sup> vorgeschlagen – eine gegenüber der Rechtsprechung adäquatere Lösung über § 17 StGB und die vermeintlich fehlende Unrechtseinsicht denkbar ist, muss ein solcher direkter Verbotsirrtum im vorliegenden Fall aus den gleichen Erwägungen ausscheiden. Einschlägig ist hier wiederum allein ein Erlaubnisirrtum (§ 17 StGB, s.o. A. III. 2.), der jedoch für A vermeidbar war.

## IV. Ergebnis

A ist eines Mordes gem. § 211 Abs. 1, 2 Var. 5 StGB (und je nach vertretener Ansicht auch Var. 4) schuldig. Allerdings handelte A in einem vermeidbaren Erlaubnisirrtum, der nach § 17 S. 2 StGB eine *fakultative* Strafmilderung ermöglicht.

## C. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

Die zugleich verwirklichten Straftatbestände der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 (Taschenmesser als Waffe) und 5 StGB (Stich hinterrücks ins Herz als lebensgefährdende Behandlung) sowie der Körperverletzung mit Todesfolge treten hinter §§ 212, 211 StGB unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.<sup>71</sup>

<sup>68</sup> Vgl. BGH NStZ 2002, 369 (370) für den Fall der Blutrauche. Valerius, JZ 2008, 912 (917 f.) bemerkt zu Recht, dass die Einbeziehung von kulturellen Wertvorstellungen in die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Ergebnis ein Rückgriff auf die Vorschriften der §§ 20, 21 StGB zur verminderten Schuldfähigkeit bedeutet. Daraus erklärt sich jedenfalls für das Gutachten, dass diese Prüfung vor derjenigen zum Erlaubnisirrtum (§ 17 StGB, s. sogleich) zu erfolgen hat.

<sup>69</sup> Weiterführend zur Frage des Vorliegens eines Unrechtsbewusstseins bei abweichenden kulturellen Wertvorstellungen vgl. Hilgendorf, JuS 2008, 761.

<sup>70</sup> Valerius, JZ 2008, 912 (918).

<sup>71</sup> Grundlegend schon BGHSt 16, 122; vgl. auch Neumann, (Fn. 29), § 212 Rn. 30 m.w.N.

#### **D. Endergebnis**

A hat sich wegen Mordes gem. §§ 212 Abs.1, 211 Abs. 1, 2 Var. 5 StGB (und je nach vertretener Ansicht auch Var. 4) strafbar gemacht.

#### **Abschließende Hinweise**

Zusammenfassend beinhaltet die hier vorgestellte Anfängerhausarbeit vier Schwerpunkte, namentlich 1. die rechtliche Behandlung der „hypothetischen Kausalität“ bei bereitstehender rechtswidriger Reservehandlung Dritter, 2. das Erkennen der unterschiedlichen notstandsfähigen Rechtsgüter Familien-/persönliche Ehre in §§ 34, 35 StGB, 3. das Erfordernis eines „besonders verwerflichen Vertrauensbruchs“ bei der Heimtücke und 4. die rechtliche Einordnung kultureller (fremdländischer) Wertvorstellungen als sonstige niedrige Beweggründe. Damit die Hausarbeit als bestanden gewertet werden konnte, sollten mindestens zwei der genannten Schwerpunkte vernünftig und recht ausführlich aufgearbeitet werden. Da es sich um eine Anfängerhausarbeit handelte, war besonderes Augenmerk auf die durchgängige Einhaltung des Gutachtenstils und eine ordentliche Subsumtion zu legen. – *Merke:* Es kommt nicht auf das „richtige“ Ergebnis, sondern vielmehr auf eine problemorientierte Darstellung an, die einen im Zweifel von selbst zu einem für überzeugend empfundenen Ergebnis führt!